

dem Bestimmungsorte zu begeben. Dort angekommen, hat er sich sofort durch Klingeln, Klopfen &c. anzumelden und bei Tourfahrten 5 Minuten zu warten. Bei längerem Warten kann er für jede begonnenen 10 Minuten 30 Pf. verlangen. — m. Der Kutscher hat beim Einsteigen den Fahrgast zu fragen, ob er nach der Tour oder nach der Zeit gefahren sein will, und im letzteren Falle, sowie nach Beendigung der Zeitfahrt ihm seine Uhr vorzuzeigen, widrigenfalls bei Streitigkeiten dem Fahrgaste unbedingt geglaubt wird. — n. Der Kutscher darf ohne Genehmigung des Fahrgastes weder die Abfahrt verzögern, noch andere Personen aufnehmen. — o. Tarifs-Streitigkeiten zwischen Fahrgästen und Kutschern oder Fuhrherren sind, unbeschadet der gerichtlichen Entscheidung, provisorisch durch den Polizeipräsidenten, Polizei-Inspector, einen Polizei-Commissar, oder in deren Ermangelung auf dem Bahnhofe durch den Bahnhof-Inspector zu schlichten, und gilt der Ausspruch desjenigen dieser Beamten, welcher zuerst angerufen wurde, resp. zuerst entschieden hat. Diese Entscheidung muß aber **Nachn.**, den 28. October 1874.

unter Angabe der Droschkennummer längstens binnen 24 Stunden nachgesucht werden. Ergoben sich dergleichen Streitigkeiten auf den Halteplätzen über die Verpflichtung zur Fahrt oder unmittelbar nach Beendigung der Fahrt über den Betrag des Fuhrlohnes, so kann der Fahrgast verlangen, daß der Kutscher ihn zum Polizei-Bureau fahre, um die Entscheidung nachzusuchen. Diese Fahrt hat der Fahrgast nur dann zu bezahlen, wenn die Entscheidung gegen ihn ausfällt. Im anderen Falle hat der Kutscher ihn auch unentgeltlich nach seinem Quartier zu fahren, oder eine sonst verlangte Fahrt anzutreten. Bei den sub II bis incl. VII des Tarifs angegebenen Tourfahrten wird für die Rückfahrt die Hälfte der für die Hin- und Rückfahrt festgesetzten Tare berechnet. Der Kutscher ist verpflichtet, auf die Rückfahrt 15 Minuten unentgeltlich zu warten. Bei längerem Warten kann derselbe für jede bezogene Viertelstunde 50 Pf. verlangen.“ — p. Für besondere Veranlassungen bleibt eine ausnahmsweise zu erlassende Bestimmung über die Höhe der Fahrpreise vorbehalten.

Königliche Regierung. Abteilung des Innern.
gez. von der Mosel.

Droschken-Haltestellen. Friedrich Wilhelm-Platz (vor dem Eisenbrunnen), vor dem Kurhause, sowie bei Ankunft der Personenzüge auf dem Rheinischen, Warschierthor- und Tempelbergs-Bahnhöfe.

e. Tarif

für die Dienstmänner der Städte Nachn und Burtsheld.

A. Für bestimmte Gänge und Bestellungen jeder Art, mit oder ohne Geräthschaften, im inneren Stadtgebiet, wofür die folgende Circumscriptionliste gilt: Von Villa monte vor Pontthor nach Neuenhaus auf der Baerstraße, von da nach dem südlichen Ende des jüdischen Friedhofes auf der Lütticher Straße, von da nach der Ausmündung der Sebastianstraße auf der Cupener Actienstraße, der Sebastianstraße, der Altdorfer- und der Kapellenstraße bis zur Kirchhofstraße, Johann entlang und beide Häuserreihen in sich schließend nach dem Gießebach bei Franckenberg; östlich hiervon weiter bis an das östliche Ende des neuen Gefangenhauses auf der Trierer Straße, von da nach dem Nachn-Jülicher Bahnhof auf der Köhler Straße, von dort nach dem Knipp auf der Einlicher Straße; weiter sodann bis durch die Theresienstraße und das Lousberg- = Stadtdiertel in sich schließend bis nach Villa monte vor Pontthor:

1. Mit Lasten bis 5 Kilogramm Gewicht oder ohne *M. J* Gepäc — 30
2. Mit Lasten von 5 bis 25 Kilogramm — 50
3. „ „ 25 „ 50 — 75
4. Bei Lasten von mehr als 50 Kilogramm Gewicht sind für jede weitere 25 Kilogramm außerdem zu zahlen — 30

1. Diese Tariffätze finden Anwendung im Sommer von Morgens 6 bis Abends 9 Uhr; im Winter von Morgens 7 bis Abends 8 Uhr.

2. Für Dienstleistungen, welche nach 9 Uhr resp. 5 Uhr Abends beginnen oder während der Nachtzeit, ist die Hälfte der Tariffätze mehr zu entrichten.

3. Bei Ertheilung von Aufträgen sind die Dienstreute verpflichtet, bis zu 5 Minuten unentgeltlich zu warten.

5. Verlangt der Auftraggeber eine Rückantwort, so *M. J* ist solche zu überbringen für — 15
6. Die auf vorherige Bestellung an einem bestimmten Orte erschienenen Dienstmänner sind verpflichtet, 5 Minuten unentgeltlich auf die Aufträge &c. zu warten, bei längerem Warten ist zu zahlen bis zu $\frac{1}{4}$ Stunde — 10
Über $\frac{1}{4}$ Stunde von 15 zu 15 Minuten — 10
Für alle Ortsfahrten außerhalb der vorgeschriebenen Circumscriptionlinie gelten die Sätze ad B.

B. Für Bestellungen oder Gänge auf Zeit für jede Stunde

1. Mit Geräthschaften — 60
2. Ohne Geräthschaften — 50

C. für ganze und halbe Tage zu 12 resp. 6 Stunden als Arbeiter oder Begleiter.

1. Mit Geräthschaften 3 *M. J* resp. 1 30
2. Ohne Geräthschaften 2 „ 50 „ „ 1 30

D. Zum Einbringen von Kohlen und Holz in die Keller, zum Einschaden und Schneefchaufen.

1. Mit Geräthschaften pro Stunde — 60
2. Ohne „ „ „ „ — 50

Anmerkung.

4. Bei Beschäftigung auf Zeit wird mindestens eine volle Stunde berechnet, die über volle Stunden hinaus dauernde Beschäftigung ist bis zu $\frac{1}{2}$ Stunde mit der Hälfte, darüber hinaus mit dem vollen Stundenfatz zu vergüten.

5. Jeder Dienstmann muß den ausschließlichen Tarif, in welchem die Entfernungen des inneren Theils und des engeren Rayons der Stadt specifict sind, bei sich führen und auf Verlangen vorzeigen.